GEMEINDE RATEKAU, WARNSDORF

„1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1“

Artenschutzprüfung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 + 24111 Kiel + Tel. 0431/ 69 88 45 + BBS-Umwelt.de

GEMEINDE RATEKAU, WARNSDORF

„1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1“

Artenschutzprüfung

Vorhabenträger:
Gemeinde Ratekau

Planung
PROKOM GmbH

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH

Russeer Weg 54

24111 Kiel

Tel.: 0431 698845

Mail: info@BBS-Umwelt.de

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke

Kiel, den 19.6.2025

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG **4**

2 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN **4**

2.1 Planung 4

2.2 Methode und rechtliche Vorgaben 5

2.3 Wirkfaktoren und Wirkraum 8

3 BESTAND **9**

Tiere und Artenschutz 13

4 BETROFFENHEITEN TIERE UND ARTENSCHUTZ **19**

4.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung 19

4.2 Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen 24

4.3 Zusammenfassung Maßnahmen 28

4.4 Weitere Arten 29

5 ZUSAMMENFASSUNG **29**

6 LITERATUR **30**

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Ratekau, in Warnsdorf, soll die Stellplatzsituation des Erlebnis-Dorfs neu geregelt werden. Mit der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 „Karls Erlebnis-Dorf“ soll stellenweise Gehölze gerodet werden, an anderer Stelle werden neue Bäume gepflanzt.

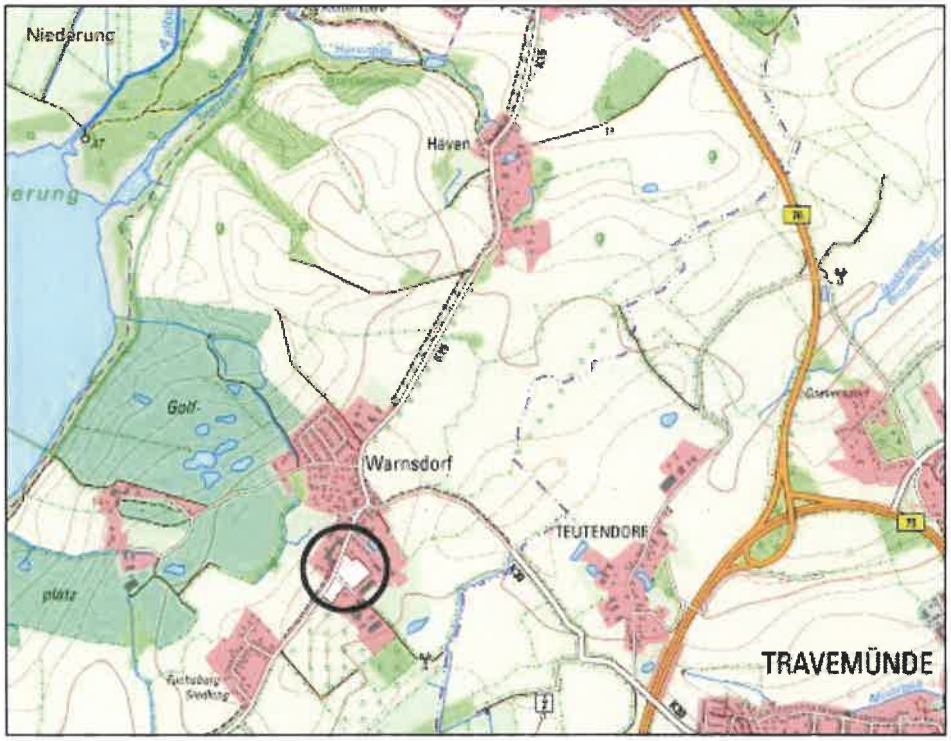


Abb. 1: Lage des Plangebietes (PROKOM)

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Planung und Wirkfaktoren

2.1 Planung

Die Planung ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan erläutert. Der Plangeltungsbereich ist in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von rd. 2,5 ha.
Der Plangeltungsbereich umfasst die Parkplätze am „Karls Erlebnis-Dorf“ östlich der Fuchsbergstraße.



Abb. 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung zum B-Plan (Stand 1.8.2025)

Um die bereits umgesetzten Stellplatzflächen rechtlich zu ermöglichen, beschloss die Gemeinde Ratekau am 19.11.2015 die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 und am 10.12.2015 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Ziel der Bauleitplanung ist die nachträgliche Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bereits umgesetzten Stellplatzanlage des Karls Erlebnis-Dorfes. Hierbei sind kleinteilige Änderungen an der bestehenden Anordnung und Gestaltung der Stellplätze vorgesehen.
Die Stellplatzanlage gliedert sich zunächst in drei Teilflächen, die in ihrer Grundstruktur erhalten werden sollen. Insgesamt werden mit der Neuplanung 478 Pkw-Stellplätze im Plangeltungsbereich ermöglicht. Über den Durchführungsvertrag wird geregelt, dass der Stellplatz ausschließlich zur Nutzung des „Karls-Erlebnis-Dorfes“ dient und insbesondere das Abstellen von Wohnmobilen und/oder -wagen über Nacht nicht zulässig ist.
Die Erschließung der Stellplätze erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Fuchsbergstraße.

2.2 Methode und rechtliche Vorgaben

Ermittlung des Bestands:
Zur Ermittlung des weiteren Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht

geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden aktuelle Artkatasterdaten ausgewertet. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung im Mai 2025.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:
Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zur o.g. B-Planänderung (PROKOM, Stand: 1.8.2025) sowie ein Vorhaben- und Erschließungsplan.
Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:
Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde

durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.
Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

2.3 Wirkfaktoren und Wirkraum

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.
Der B-Plan löst Eingriffe in Gehölze und Erschließung auf der heutigen Stellplatzfläche aus.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen möglicher Bauarbeiten erfolgen Entfernen von Vegetation, hier v.a. Grünstreifen mit Gehölzen und weitere Bautätigkeiten, Stellplatzfläche 1 soll gepflastert werden, Stellplatzflächen 2 und 3 bleiben wassergebunden und werden nicht verändert.
Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, optische Störungen, Licht) können über diesen Bereich hinausreichen. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt, mit besonders lärmintensiven Arbeiten wie Rammarbeiten ist nicht zu rechnen. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von bis zu max. 100 m für baubedingte Wirkungen angenommen, da Gebäude und Gehölze den Wirkraum einschränken, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abb. 3).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der bestehende Stellplatz nicht vergrößert, Gehölze werden „verschoben“.

Grünstrukturen im Gebiet selbst sind vorgesehen. Angrenzend bleiben Gehölze und weitere Grünfläche bestehen.
Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt sind keine Veränderungen zu erwarten.
Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 100 m ergibt sich somit für die Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Neubaumaßnahmen (Bebauung) aus.

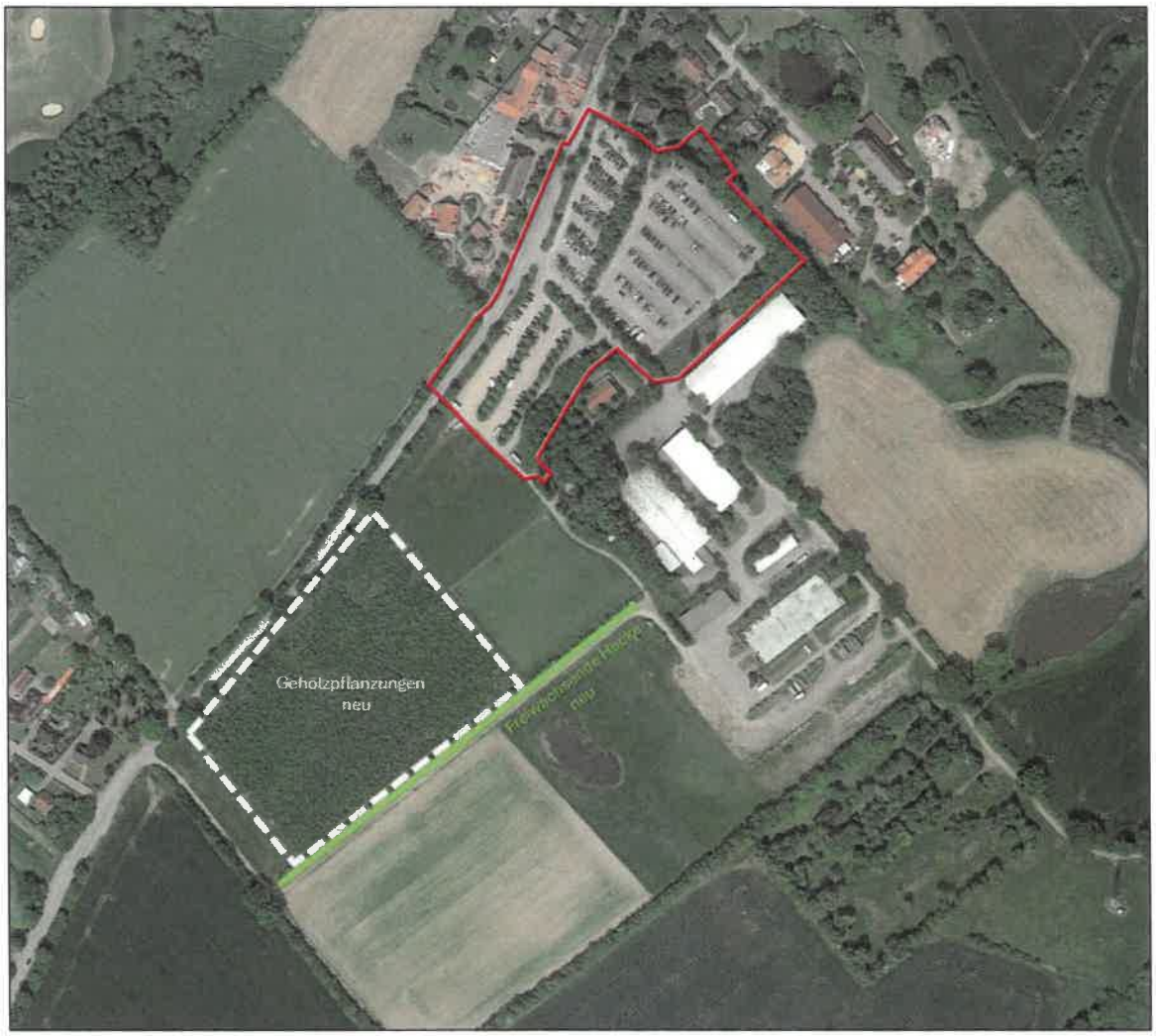


Abb. 3: Abgrenzung des maximalen Wirkraums (Quelle PROKOM)

3 Bestand

Nachfolgend werden die Lebensraumstrukturen vorgestellt. Zur genauen Lokalisierung siehe Biotoptypenplan (PROKOM GmbH).



Abb. 4: Biotoptypen (PROKOM GmbH)

Die Habitatsituation wird nachfolgend erläutert:



Stellplatz mit geplanten Einzelbäumen und angrenzenden, bestehenden Knicks



Seitlicher Gehölzbestand mit Buche, Schlehe, Feldahorn, Hasel, Brombeere, Kirsche, Esche



Kirschen, Eschen und Brombeerunterwuchs



Stellplatz mit geplanten Gehölzverlusten zwischen den Parkflächenreihen



Linden auf dem Stellplatz Süd, Straßenbegleitgehölz an der K15 und Wäldchen



Wäldchen am Stellplatz



Südlich gelegene Waldausgleichsfläche



Junger Laubwald (Hainbuche, Kirsche, Eiche, Buche u.a.) und Knick oder Feldhecke



Knick/Feldheckemit Feldahorn, Schlehe, Strauchrose, Weide, Weißdorn, Hartriegel, Sanddorn, Kirsche, Hasel

Tiere und Artenschutz

Für die nachfolgend dargestellten Arten ist eine Beurteilung erforderlich, die auf Basis einer Potenzialanalyse, Begehungen und der Auswertung von Daten z.B. des Landes (Artkataster LfU) erfolgt.

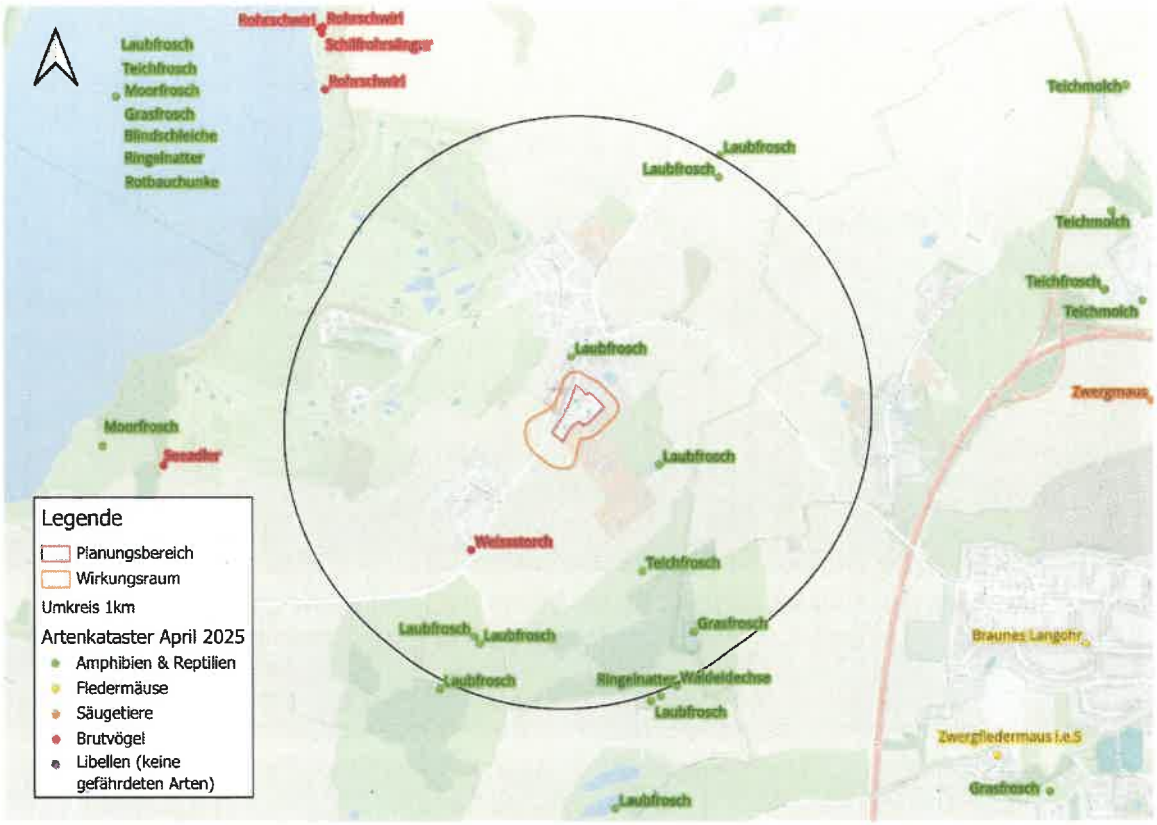


Abb. 5: Datenlage Artkataster LFU Abfrage 2025

Die Landesdaten zeigen im näheren Umfeld Vorkommen von Amphibien mit dem Laubfrosch und national geschützten Arten. Der Weißstorch ist im Süden angegeben. Fledermäusen der Gebäude und Bäume im Osten und Ringelnatter und Waldeidechse im Süden. Letztere können auch in den Gehölzen am Stellplatz vorkommen, die weiteren Arten werden dort nicht angenommen.

Die Ergebnisse und Artenlisten zum Artenschutz werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. Relevanzprüfung und Konfliktanalyse) dargestellt.

Es bestehen in den Gebüschen und Bäumen/Wäldchen geeignete Bruthabitate für Vögel der Siedlungen (Gehölzbrüter). Aufgrund der Störungen durch die Stellplatznutzung sind im Planungsraum weniger anspruchsvolle Vogelarten zu erwarten. Hier sind u.a. Amsel, Singdrossel, Zaunkönig und Heckenbraunelle, Dorngrasmücke sowie als Nischenbrüter Blaumeise, Kohlmeise zu erwarten. Für Vögel der Offenlandbereiche, der reich strukturierten Kulturlandschaft sowie des Waldes wie z.B. Mäusebussard, Neuntöter, Rebhuhn, Wiesenpieper, Spechte, Waldohreule, Schleiereule etc. bietet der Planungsraum keinen geeigneten Lebensraum und ist zu störungsreich durch die Nutzung. Diese Arten können allenfalls zeitweise als Nahrungsgäste vorkommen, die Fläche ist als Nahrungsraum aber aufgrund der intensiven Nutzung und Pflege nicht als essenziell einzustufen.

Für Fledermäuse weisen die Bäume im Umfeld vereinzelt geeignete Spalten auf, die als Tagesquartiere eingestuft werden. Als Wochenstuben geeignete Höhlen sind in der Flächeninanspruchnahme nicht vorhanden. Aufgrund der Stammdurchmesser der Bäume bis 30 cm ist eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen. Als typische, aber störungstolerante Baumfledermäuse können Braunes Langohr, Abendsegler, Rauhautfledermaus im Umfeld vorkommen.

Als typische Fledermäuse der Siedlungen sind Breitflügelfledermaus (RL: gefährdet/3), Fransenfledermaus (RL: gefährdet/3) und Zwergfledermaus (RL: ungefährdet) an den Gebäuden im Umfeld zu erwarten.

Fledermäuse sind nach §§ 44 BNatSchG streng geschützt.

Als Flug- und Nahrungsgebiete für Fledermäuse dienen vor allem die Grünflächen- und Gehölzbiotope im bzw. außerhalb des Geltungsbereiches. Die durchgängigen Gehölzstrukturen können auch am Rand der Parkplätze als Leitlinie fungieren.

Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Als Landlebensraum sind die Gehölzränder für Amphibien, wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch als Landlebensraum anzunehmen. Der europäisch geschützte Laubfrosch wird hier am Stellplatz nicht ganz ausgeschlossen, wie auch der Kammmolch.

Unter den Reptilien ist das Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche in Gehölzen möglich, die Ringelnatter ist eher nicht anzunehmen.

Haselmäuse sind durch Daten des Artkatasters nicht bekannt. Der Gehölzbestand am Rande kann aufgrund der Artenzusammensetzung die Art aufweisen. Bäume auf dem Stellplatz sind durch die Artenzusammensetzung und isolierte Lage nicht für die Art geeignet. Einzelbäume sind für die Haselmaus ebenso nicht geeignet, wie Linden als Stellplatzbäume.

Unter den Insekten sind Heuschrecken, Waldameise und Schmetterlinge in Brachstreifen an Knicks zu erwarten. Heuschreckenarten der Sträucher können auch in den angrenzenden Gehölzflächen vorkommen. Da hier keine ausgesprochen trockenen Bedingungen oder alte Totholzstrukturen erkennbar sind, werden nur in geringem Umfang gefährdete Arten erwartet. Die Gras- und Staudenflur lässt für Tagfalter und Heuschrecken eine größere Vielfalt erwarten, die andererseits durch die intensive Pflege der meisten Fläche gemindert wird.

Tagfalter

Ein Teil des Geltungsbereichs weist Brachestreifen an Feldhecken aber keinen Trockenrasen mit offen sandigen Flächen auf. Die Fläche bietet Potenzial für verbreitete weniger anspruchslose Arten wie Kleines Wiesenvögelchen und Braun- und Schwarzkolbigen Dickkopffalter. Der Blütenreichtum ist aufgrund der Gräser mäßig ausgeprägt. In randlichen Bereichen können Arten vorkommen, die Gehölze oder Gehölzränder besiedeln, wie Landkärtchen oder Schornsteinfeger.

Unter den anzunehmenden Arten sind besonders geschützte Arten. Arten des Anhangs IV sind nicht zu erwarten. Da in der Artenschutzprüfung nicht behandelt, werden die Artenlisten hier angegeben (anders als bei den relevanten Arten zum Artenschutz).

Tab. 1: Liste der potenziell vorkommenden Tagfalter

Gattung	Deutscher Name	BG	SG	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich
Aglais urticae	Kleiner Fuchs			*	*	X
Aphantopus hyperantus	Schornsteinfeger			*	*	X
Araschnia levana	Landkärtchen			*	*	(X)

Gattung	Deutscher Name	BG	SG	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen, Kleiner Heufalter	+		*	*	X
Gonepteryx rhamni	Zitronenfalter			*	*	(X)
Nymphalis (Polygonia) c-album	C-Falter			*	*	X
Nymphalis (Inachis) io	Tagpfauenauge			*	*	X
Ochlodes sylvanus	Rostfarbiger Dickkopffalter			*	*	X
Pieris brassicae	Großer Kohlweißling			*	*	X
Pieris napi	Grünaderweißling, Rapsweißling			*	*	X
Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling			*	*	X
Thymelicus lineola	Schwarzkolbiger Dickkopffalter			*	*	X
Thymelicus sylvestris	Braunkolbiger Dickkopffalter			*	*	X
Vanessa atalanta	Admiral			nb	*	X
Vanessa cardui	Distelfalter			nb	*	X

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, nb = nicht bewertet

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

Heuschrecken

Auf Brachestreifen können verbreitete Arten offener Flächen wie *Chorthippus parallelus* oder *Metrioptera roeseli* vorkommen. Gefährdete Arten mit Bindung an warme, sandige, trockene Standorte wie *Chorthippus mollis* oder *Stenobothrus lineatus* werden nicht angenommen.

Des Weiteren können Arten vorkommen, die Gehölze besiedeln, wie *Meconema thalassinum* und *Pholidoptera griseoaptera*.

Unter den anzunehmenden Arten sind weder besonders noch streng geschützte Arten. Arten des Anhangs IV kommen unter den Heuschrecken in Schleswig-Holstein nicht vor.

Tab. 2: Liste der potenziell vorkommenden Heuschrecken

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich
Chorthippus albomarginatus	Weißrandiger Grashüpfer	*	*	X
Chorthippus apricarius	Feld-Grashüpfer	*	*	X
Chorthippus biguttulus	Nachtigall-Grashüpfer	*	*	X
Chorthippus brunneus	Brauner Grashüpfer	*	*	X
Chorthippus parallelus	Gemeiner Grashüpfer	*	*	X
Leptophyes punctatissima	Punktierte Zartschrecke	*	*	X
Meconema thalassinum	Gemeine Eichenschrecke	*	*	X
Metrioptera roeselii	Roesels Beißschrecke	*	*	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich
Omocestus viridulus	Bunter Grashüpfer	V	*	(X)
Phaneroptera falcata	Gemeine Sichelschrecke	k.A.	*	(X)
Pholidoptera griseoaptera	Gewöhnliche Strauchschrecke	*	*	X
Tettigonia viridissima	Grünes Heupferd	*	*	X

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, k.A. = Art ist nicht genannt

Potenzial: X = Vorkommen wahrscheinlich, (X) = Vorkommen möglich, aber Lebensraum weniger geeignet

Hier zu erwartende Tagfalter und Heuschrecken sind nicht artenschutzrechtlich relevant.

Zusammenfassung zur Fauna



Abb. 6: Schutzgut Tiere und Artenschutz (rot: Geltungsbereich, gelb: direkter Wirkraum, orange: indirekte Wirkungen Lärm, Staub, Bewegungen, Licht)

Es sind folgende Zeigerarten und Betroffenheiten zu erkennen:



Goldammer in größeren Gehölzen, Potenzial im Umfeld
➔ Betroffenheit im indirekten Wirkraum



Dorngrasmücke in den Bereichen der Knicks
➔ Betroffenheit im indirekten Wirkraum



Feld- und Haussperling an Gehölzen und Gebäuden

➔ Betroffenheit im indirekten Wirkraum



Rauch- und Mehlschwalbe an Gebäuden
Betroffenheit im indirekten Wirkraum



Amphibien im Landlebensraum (Gehölze)
➔ Betroffenheit im Landlebensraum



Waldeidechse und Blindschleiche in den Gehölzflächen
➔ Betroffen durch Gehölzentfernung



Fledermäuse in Gehölzen und mit Flugroute, Nahrungsraum auf der Fläche
Betroffenheit im indirekten Wirkraum



Haselmäuse sind als Potenzial in den Randgehölzen möglich
➔ Betroffenheit: Rückschnitt, wenig störungsempfindlich

Bewertung:

➔ Artenschutzrechtlich bedeutsame Strukturen vorhanden (Gehölze, tws. Knicks) mit Bedeutung für Vögel, Fledermäuse und Amphibien/Reptilien, Insekten, tws. betroffen

➔ Gebäuden mit Potenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse ohne Betroffenheit

4.1 Pflanzen nach Anhang IV FFH-RL

In Schleswig-Holstein kommen gem. Roter Liste SH Stand 2021 aktuell nur noch drei europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten kommen gem. aktueller Verbreitungskarten im Betrachtungsraum nicht vor und werden aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

5 Betroffenheiten Tiere und Artenschutz

Der Bestand artenschutzrechtlich relevanter Arten wird nachfolgend angegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten in der Bau- und Anlagenphase sind für die Stellplatzgehölze zu erwarten. Neben dem Verlust von Lebensräumen kann es zudem in angrenzenden Bereichen zu Lärmwirkungen durch den Baubetrieb kommen.

In der Betriebsphase bestehen keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte, da sich der Betrieb nicht relevant ändern wird. Bezüglich einer ggf. veränderten Lichtwirkung können Fledermäuse betroffen sein.

5.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 3 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Kap. 4.1 zeigt die Art der Betroffenheiten der Arten. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Tab. 3: Potenziell vorkommende Arten Fledermäuse im Wirkraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Funktion
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	+	+	IV	3	V	NG
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	+	+	IV	V	V	NG, TQ
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	+	+	IV	3	G	NG, TQ
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	+	+	IV	V	*	NG, TQ
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	+	+	IV	V	D	NG, TQ
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	+	+	IV	3	*	NG, TQ
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	+	+	IV	*	*	NG, TQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG
FFH = Art ist im Anhang der FFH-RL genannt
RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland
0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, * = nicht gefährdet, ! = in besonderem Maße verantwortlich
Funktion: NG = Nahrungsgebiet

Es sind keine Bäume oder Gebäude mit Potential für Wochenstuben oder Winterquartiere der Fledermäuse betroffen. Tagesquartiere sind nicht auszuschließen. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen im Umfeld sind keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen, da die Tiere nacht- und dämmungsaktiv sind. Zu dieser Zeit sind keine Baumaßnahmen

vorgesehen. Eine zusätzliche Beleuchtung kann jedoch durch den späteren Betrieb erfolgen und damit Flugrouten der Tiere z.B. entlang der Gehölze im Westen beeinträchtigen.

Ein Verlust einzelner Tagesquartiere ist hier nicht relevant, da in den Randbereichen weitaus mehr größere geeignete Bäume vorhanden sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren in Tagesquartieren
- Störung durch Lichtwirkung

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

Haselmaus (Muscardinus avellanarius RL SH 2)

In den angrenzenden Gehölzstreifen ist die Art nicht auszuschließen. Diese sind überwiegend nicht betroffen, es erfolgen aber zwei Durchbrüche zwischen Parkplätzen. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen im Umfeld sind keine besonderen Empfindlichkeiten anzunehmen, da die Tiere nacht- und dämmungsaktiv sind und auch an großen Straßen vorkommen. Zu dieser Zeit sind keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Vermeidung von Eingriffen in Gehölze
- Regelung bei zwei Gehölzdurchbrüchen

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

Kammmolch (Triturus cristatus RL SH 3), Laubfrosch (Hyla arborea RL SH 3)

Die Arten können in Gehölzen als Landlebensraum vorkommen. Eine direkte Betroffenheit ist bei zwei Gehölzdurchbrüchen möglich, hier sind Eingriffe in Gehölz gegeben und Tötung in der Fläche und bei Wanderung zu prüfen. Da Gehölzlücken an anderer Stelle geschlossen werden, ergibt sich kein Lebensraumverlust.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gehölzeingriffe, Tötung von Tieren

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse ist erforderlich.

Europäische Vogelarten

Alle potenziell vorkommenden Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2010)	RL D (2016)	Vorhabensfläche	Wirkraum
Amsel	*Turdus merula*	+			*	*	BV	BV
Bachstelze	*Motacilla alba*	+			*	*	BV	BV
Blaumeise	*Parus caeruleus*	+			*	*	BV	BV
Buchfink	*Fringilla coelebs*	+			*	*	BV	BV
Buntspecht	*Dendrocopus major*	+			*	*	NG	BV
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	+			*	*	NG	BV
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	+			*	*	NG	BV
Elster	*Pica pica*	+			*	*	NG	BV
Feldsperling	*Passer montanus*	+			*	**V**	**NG**	**NG**
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	+			*	*	BV	BV
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	+			*	*	NG	NG
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	+			*	*	NG	NG
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	+			*	**V**	**NG**	**NG**
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	+			*	*	NG	NG
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	+			*	*	NG	BV
Goldammer	*Emberiza citrinella*	+			*	**V**	**NG**	**NG**
Grünling	*Carduelis chloris*	+			*	*		BV
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	+			*	*	NG	NG
Haussperling	*Passer domesticus*	+			*	**V**	**NG**	**NG**
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	+			*	*	NG	NG
Klappergrasmücke	*Sylvia currula*	+			*	*	NG	NG
Kleiber	*Sitta europaea*	+			*	*	NG	NG
Kohlmeise	*Parus major*	+			*	*	NG	BV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	+			*	*	NG	BV
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	+			*	*	NG	BV
Rabenkrähe	*Corvus corone*	+			*	*	NG	BV
Ringeltaube	*Columba palumbus*	+			*	*	NG	BV
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	+			*	*	BV	BV
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	+			*	*	NG	BV
Singdrossel	*Turdus philomelos*	+			*	*	NG	BV
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*	+			*	*	NG	NG
Sperber	*Accipiter nisus*	+	+		*	*	NG	NG
Star	*Sturnus vulgaris*	+			*	**3**	**NG**	**BV**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	+			*	*	NG	BV
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	+			*	*	NG	BV
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	+	+		*	*	**NG**	**BV**
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	+			*	*	BV	BV

Artname	Wissenschaftlicher Name	besonders geschützt	Streng geschützt	EU-VSchRL	RL SH (2010)	RL D (2016)	Vorhabensfläche	Wirkraum
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	+			*	*	NG	BV

Besonders geschützte, streng geschützte Art § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VSchRL Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
RL SH / D Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein/ Deutschland (Stand: Jahresangabe)
0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; Raute = nicht bewertet; - = Kein Nachweis
Einzelart-Betrachtung/Gildenbetrachtung gem. LBV-SH / AfPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016)
Art/x = Einzel-Art-Betrachtung erforderlich
BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Es werden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Für folgende potentiell vorkommende Vogelarten ist eine Einzelartbetrachtung erforderlich: Star, wird hier jedoch aufgrund der geringen Störempfindlichkeit mit Gehölzvögeln bewertet

Es werden folgende Gruppen ungefährdeter Brutvogelarten betrachtet:

- Gehölzfreibrüter und Star (in Gehölzen betroffen, indirekte Wirkungen (z.B. Lärm))
- Gehölzhöhlenbrüter (in Gehölzen betroffen, indirekte Wirkungen (z.B. Lärm)
- Gebäudebrüter (indirekt betroffen (z.B. Lärm)
- Bodennahbrütende Vögel der Gras- und Staudenfluren (indirekte Wirkungen (z.B. Lärm))
- Nahrungsgäste

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter und Star (RL D 3, SH ungefährdet)

Gehölze sind durch die Planung vereinzelt direkt betroffen, jedoch keine Höhlenbäume für Höhlenbrüter. Potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzfreibrüter inkl. Feldsperling (RL D V, SH ungefährdet) liegen zudem im indirekten Wirkraum. Tötungen von Individuen sind möglich. Durch Baustellenlärm kann es zu Störungen kommen. Da im Nahbereich des Vorhabens jedoch eher störungsunempfindliche Arten, wie auch der Star, zu erwarten sind und die Wirkungen temporär sind, sind Störungen mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Arten oder eine Entwertung der Lebensstätten nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen (Gehölzeingriffe)
- Unbeabsichtigte Gehölzeingriffe

Weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse erforderlich.

Gebäudebrüter

Gebäudestrukturen, in denen Brutvögel menschlicher Bauten wie z.B. Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten sind, sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Störungen von Brutvögeln durch die Bautätigkeit sind zeitlich begrenzt und betreffen störungsunempfindliche Arten. Sie sind somit nicht als erheblich zu bewerten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine, keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse

Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren

Gras- und Staudenstreifen sind entlang von Feldhecken/Feldgehölzen oder Rändern zu finden. Hier sind potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodennah brütenden Vögel der Gras- und Staudenfluren nur im Norden direkt, sonst indirekt betroffen. Tötungen von Individuen sind bei Herstellung eines Lärmschutzwalles möglich. Durch Baustellenlärm kann es zudem zu Störungen kommen. Da im Nahbereich des Vorhabens jedoch eher störungsunempfindliche Arten zu erwarten sind, sind Störungen mit Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Arten nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungsrisiko bei Bau eines Lärmschutzwalles
- Störung/Vergrämung bei Beginn der Bauarbeiten

Eine weitere Betrachtung für Brutvögel (Gehölzfreibrüter, Gebäudebrüter, bodennah brütende Vögel der Gehölz- und Staudenfluren) ist damit in der Konfliktanalyse erforderlich. Eine besondere oder essentielle Bedeutung der B-Planfläche als Nahrungsraum ist nicht gegeben.

Bedeutung für Zug- und Rastvögel oder Nahrungsgäste

Die Fläche ist zu kleinteilig, eine Bedeutung für Zug- und Rastvögel besteht daher nicht. Die wenigen betroffenen Stellplatzgehölze haben keine relevante Bedeutung für Nahrungsgäste.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Keine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse.

5.2 Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter und Star (RL D 3, SH ungefährdet)

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen (Gehölzeingriffe)
- Gehölzeingriffe als Lebensraum

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur für wenige Einzelbäume nötig, Rückschnitt erfolgt an Stellplatz 3 und Gehölz wird zweimal durchbrochen, so dass dies einen Konflikt auslöst. Es wird eine Bauzeitenregelung erforderlich. Gehölze werden damit nicht in der Brutzeit gefällt.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Rodungen von Gehölzen, starke Rückschnitte und sonstige Vegetationsbeseitigungen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baumfäll- und Rodungsarbeiten auf. Die zu erwartenden Arten gehören größtenteils zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es erfolgt ein Verlust an wenigen Gehölzen. Es sind dadurch keine ganzen Reviere betroffen, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich wird.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störung/Vergrämung bei Beginn der Bauarbeiten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die Arten können an Gehölz mit Randstreifen vorkommen. Diese sind stellenweise direkt betroffen, Tötung von Tieren ist daher nicht auszuschließen und zu regeln.
Vermeidungsmaßnahme 1
Maßnahmenbeschreibung s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
☐ ja ☒ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baumfäll- und Rodungsarbeiten sowie während der Bauarbeiten auf. Die hier zu erwartenden Arten gehören größtenteils zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zu keinem relevanten Verlust der Lebensräume oder ganzer Reviere von Bodenbrüterarten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Fledermäuse

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren in Tagesquartieren
- Störung durch Licht

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Tieren in Tagesquartieren ist durch Fäll- und Rodungsarbeiten nicht auszuschließen. Es ist eine Bauzeitenregelung erforderlich:

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-02** Fledermäuse:*

Rodungen von älteren Gehölzbeständen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar zulässig, bei Bauanträgen ist auch eine Winterquartiereignung zu prüfen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
☐ ja ☒ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauarbeiten auf und sind damit auf die Bauzeit begrenzt. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Faktoren ist für die Fledermäuse nicht zu erwarten.
Von den möglichen Arten weisen Fransen- und Zwergfledermaus eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungen von Flugrouten auf. Braunes Langohr und Fransenfledermaus weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beleuchtung auf. Die umliegenden Gehölzkanten werden erhalten jedoch ist eine Störung durch Licht möglich.
Für die lichtempfindlichen Arten ist eine Zunahme von Beleuchtung zu regeln. Für den Bereich der Gehölze ist eine Vermeidungsmaßnahme vorzusehen:

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-03** Fledermäuse:*

Bei der Auswahl der Leuchtmittel im Außenbereich des Plangebietes sind Leuchten mit Farbtemperaturen von 2.400 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben (z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen). Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden.

Der Lichtkegel ist nach unten auszurichten.

Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Eine Beleuchtung der angrenzenden vorhandenen oder geplanten Gehölzstreifen ist auszuschließen.

Es sind staubdichte Leuchtengehäuse mit einer Oberflächentemeperatur von max. 60°C zu verwenden.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung sicherzustellen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten ist nicht zu befürchten, daher sind mögliche Störungen als nicht erheblich einzustufen.
→ Das Zugriffsverbot „Störung” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da relevanten Gehölze erhalten bleiben, werden keine Fortpflanzungsstätten zerstört. Flugwege und Nahrungsflächen bleiben ausreichend im Umfeld erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Haselmaus (Muscardinus avellanarius RL SH 2)

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gehölzeingriffe vermeiden

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Tieren durch Fäll- und Rodungsarbeiten ist bei Gehölzarbeiten zu vermeiden. Um dieses auch bei Baumaßnahmen und in der Betriebsphase sicher zu stellen wird als Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-04** Haselmäuse:*

Gehölzentfernung durch Rückschnitt und Rodung erfolgt nur vereinzelt. Rückschnitt der Gehölze erfolgt im Zeitraum Dezember bis Februar. Eingriffe in Boden erfolgen dann nicht (Winterruhe der Tiere im Boden). Eingriff in den Boden erfolgt nachfolgend im Mai, da Tiere dann abgewandert sind.
Gehölzentfernung bis zu 6 m Gehölzstrecke kann auch im Oktober erfolgen, wenn durch biol. Baubegleitung sicher gestellt wird, dass in den kleinen strecken keine Tiere oder Nester zu finden sind.

Zur Sicherung der Gehölze v.a. als Knicks/Feldhecken ist bei angrenzenden Baumaßnahmen ein bauzeitlicher fester Schutz vorzusehen. Für den langfristigen Erhalt soll bei Gehölzausfällen eine Nachpflanzung mit Arten gem. dem Merkblatt Haselmaus (LLUR 2018) vorgesehen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:
☐ ja ☒ nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Haselmäuse sind nicht störungsempfindlich, eine Beeinträchtigung ist bei Einhaltung von Maßnahme AV-02 nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung” tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da nur Einzelgehölze entfernt werden, ist für den Verlust ein Ausgleich nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

5.3 Zusammenfassung Maßnahmen

Für Fledermäuse, Haselmaus und Brutvögel werden damit folgende Maßnahmen erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1 Brutvögel der Gehölze

Rodungen von Gehölzen, starke Rückschnitte und sonstige Vegetationsbeseitigungen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-02** Fledermäuse:*

Rodungen von älteren Gehölzbeständen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind zwischen dem 01. Dezember und dem 28./29. Februar zulässig, bei Bauanträgen ist auch eine Winterquartiereignung zu prüfen.

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-03** Fledermäuse:*

Bei der Auswahl der Leuchtmittel im Außenbereich des Plangebietes sind Leuchten mit Farbtemperaturen von 2.400 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin zu verwenden. Die Leuchtmittel dürfen keine hohen Blaulichtanteile abstrahlen und kein ultraviolettes Licht abgeben (z.B. auf schmalbandige Amber-LED, warmweiße LED oder Natrium-Nieder- und -Hochdrucklampen). Gegebenenfalls sind Filter zu verwenden.

Der Lichtkegel ist nach unten auszurichten.

Eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche sowie in den oberen Halbraum ist durch Blenden zu verhindern. Eine Beleuchtung der angrenzenden vorhandenen oder geplanten Gehölzstreifen ist auszuschließen.

Es sind staubdichte Leuchtengehäuse mit einer Oberflächentemeperatur von max. 60°C zu verwenden.

Die Beleuchtung ist auf die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu beschränken. Über Bewegungssensoren, Zeitschaltuhren oder Dimmung ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung sicherzustellen.

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-04** Haselmäuse:*

Gehölzentfernung durch Rückschnitt und Rodung erfolgt nur vereinzelt. Rückschnitt der Gehölze erfolgt im Zeitraum Dezember bis Februar. Eingriffe in Boden erfolgen dann nicht (Winterruhe der Tiere im Boden). Eingriff in den Boden erfolgt nachfolgend im Mai, da Tiere dann abgewandert sind.

Gehölzentfernung bis zu 6 m Gehölzstrecke kann auch im Oktober erfolgen, wenn durch biol. Baubegleitung sicher gestellt wird, dass in den kleinen strecken keine Tiere oder Nester zu finden sind.

Zur Sicherung der Gehölze v.a. als Knicks/Feldhecken ist bei angrenzenden Baumaßnahmen ein bauzeitlicher fester Schutz vorzusehen. Für den langfristigen Erhalt soll bei Gehölzausfällen eine Nachpflanzung mit Arten gem. dem Merkblatt Haselmaus (LLUR 2018) vorgesehen werden.

Die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden über Festsetzungen/Hinweise in der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabensbezogenen B-Plans Nr. 1 „Karls Erlebnis-Dorf“ geregelt.

5.4 Weitere Arten

Die Fläche des Geltungsbereiches ist für national geschützte Amphibien und Reptilien sowie verschiedene Ameisenarten, Schmetterlinge und Heuschrecken als Lebensraum in unterschiedlichen Teilen geeignet. Die Gehölzbereiche können einen Landlebensraum für Erdkröte und Grasfrosch und Heuschrecken sowie Waldeidechse darstellen, die Brachestreifen können für Heuschrecken und Tagfalter von Bedeutung sein. Eine besondere Eignung durch alten Wald ist nicht gegeben. Trocken-magere Struktur mit Eignung für z.T. besonders geschützte Insekten sind nicht erkennbar, es fehlen sandige und besonnte Flächen, die eine hohe Bedeutung mit Vielzahl gefährdeter Arten erreichen würden. Empfohlen wird die Anlage von Blühflächen für Grünstreifen im Stellplatzbereich.

Die Arten bleiben mit ihrem Lebensraum erhalten. Die hier vorrangig betroffenen Stellplatzgehölze haben keine besondere Bedeutung für die Arten.

6 Zusammenfassung

In der Gemeinde Ratekau, in Warnsdorf, soll die Stellplatzsituation des Erlebnis-Dorfs neu geregelt werden. Mit der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 1 „Karls Erlebnis-Dorf“ sollen stellenweise Gehölze gerodet werden, an anderer Stelle werden neue Bäume gepflanzt.

Die Prüfung der Betroffenheiten der Fauna zeigt artenschutzrechtliche Betroffenheiten bei Fledermäusen, Haselmaus, Brutvögeln der Gehölze und der Staudenfluren sowie national geschützte Arten der Amphibien und Reptilien. Neben Bauzeitenregelungen für alle Artengruppen ist ein Erhalt der randlichen Knicks/Gehölze für die Haselmaus sicher zu stellen.

Für die Beleuchtung von Flächen ist der Schutz von Insekten und Fledermäusen zu regeln.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können damit durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Bedeutung des Stellplatzes mit umgebenden Gehölzen als Lebensraum wird nicht relevant verschlechtert. Weitergehende Maßnahmen zum Artenschutz, eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG sind nicht erforderlich.

7 Literatur

BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.

FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013

FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.

KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)

KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.